



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hofgeismar

Nachrücken eines Mitgliedes in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar

Aus dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union (CDU) für die Stadtverordnetenversammlung anlässlich der Kommunalwahl am 06. März 2016 ist Herr Goetz Henkel durch Niederlegung ihres Mandats mit sofortiger Wirkung ausgeschieden.

Gemäß § 34 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags nach.

Als Nachrückerin stelle ich aus dem Wahlvorschlag der CDU Frau Barbara Klemm, Hermann-Löns-Str. 23, 34369 Hofgeismar, fest.

Gegen die Feststellung kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch erheben.

Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 55 Kommunalwahlordnung; § 25 Kommunalwahlgesetz).

Hofgeismar, den 30.01.2019

**DER MAGISTRAT DER
STADT HOFGEISMAR**

D. Pfeiffer
Wahlleiterin